

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur

Der evangelisch-lutherische Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet.

Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.

Er ist aber auch Glaubenszeugnis und Ort für die Verkündigung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat.

An der Gestalt des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und wie bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.

Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung eines evangelisch-lutherischen Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung
- § 4 - Friedhofsverzeichnisse
- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 8 - Schließung und Entwidmung

II. Bestattungsvorschriften

- § 9 - Anmeldung einer Bestattung
- § 10 - Bestattungsfeier
- § 11 - Grabmaße
- § 12 - Ausheben der Gräber
- § 13 - Särge/Urnen
- § 14 - Ruhezeit
- § 15 - Umbettungen/Ausgrabungen

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 16 - Begriffsbestimmung Grabstätte/Grabstelle
- § 17 - Nutzungsrecht/Nutzungszeit
- § 18 - Rechte an Grabstätten
- § 19 - Grabarten
- § 20 - Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Grabstätten
- § 21 - Grabgewölbe
- § 22 - Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 23 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 24 - Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 25 - Grabmale mit Denkmalwert

B. Wahlgrabstätten

- § 26 - Art
- § 27 - Grundsätzliches und Nutzungsdauer
- § 28 - Größe und Belegung
- § 29 - Übergang/Übertragung von Nutzungsrechten

C. Kinderwahlgrabstätten

- § 30 - Art
- § 31 - Grundsätzliches und besondere Regelungen

D. Reihengrabstätten

- § 32 - Art

E. Urnenwahlgrabstätten

- § 33 - Art

F. Gemeinschaftsgrabstätte

- § 34 - Art
- § 35 - Nutzungsrechte
- § 36 - Lage und Grabstellengröße
- § 37 - Beisetzungsberechtigte
- § 38 - Gestaltung und Unterhaltung

IV. Aufbahrungskammern

- § 39 - Aufbahrungskammern

V. Gebühren

- § 40 - Gebühren

VI. Schlussbestimmungen

- § 41 - Übergangsvorschriften
- § 42 - Inkrafttreten

Genehmigungsvermerk

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur am 15. Juli 2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst die Flurstücke 34/1, 42/7, 42/8 und 42/9 Flur 4 Gemarkung Uthwerdum sowie die Flurstücke 10/1 tlw., 10/3 und 11 Flur 7 Gemarkung Victorbur zur Größe von insgesamt rd. 20.138 qm. Ausdrücklich aus den Bestimmungen ausgenommen bleibt das auf dem Flurstück 11 befindliche Kirchengebäude.

(2) Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur.

§ 2 - Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Nieders. Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Absatz 1 erfüllt.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Diese Genehmigung wird in der Regel dann erteilt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zur Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur oder zu deren Ortschaften hatte. Der Kirchenvorstand kann in einer Ausführungsbestimmung die Kriterien zur Bestimmung dieses Personenkreises festlegen.

§ 3 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Zur Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand ein Friedhofsbüro eingerichtet; eventuell notwendige Beratung erfolgt durch das Ev.-luth. Kirchenkreisamt in Aurich (gemeinsam im Folgenden als „Friedhofsverwaltung“ bezeichnet). Die zusätzliche Bildung eines Friedhofsausschusses ist möglich.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 - Friedhofsverzeichnisse

(1) Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten.

(2) Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im Ev.-luth. Kirchenkreisamt Aurich gespeicherte Datenbestand als die einzige rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse.

(3) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung verbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten in den jeweiligen Friedhofsabteilungen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt und dargestellt werden.

§ 5 - Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Der Friedhof gilt auch ohne besonderen Hinweis im Einzelfall grundsätzlich dann und soweit als geschlossen, wie Witterungsverhältnisse wie z.B. Schnee oder Glatteis eine besondere Gefahr darstellen und entsprechende Räumarbeiten nicht rechtzeitig bzw. nicht in allen Teilbereichen des Friedhofes erfolgen.

(4) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofes nicht gestattet. Das Fehlen von Absperrvorrichtungen, die ein Betreten technisch verhindern könnten, ist dabei unerheblich. Bei unbefugtem Betreten des Friedhofes muss mit einem Haftungsausschluss gerechnet werden.

§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, sind zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - hierzu gehören auch Rollschuhe jeder Art, Rollbretter und ähnliches; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle - (werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grabschmuck verwendet, sind diese zu schieben)

b) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten und Druckschriften zu verteilen

c) Tiere mitzubringen (angeleinte Hunde werden geduldet, sofern gewährleistet ist, dass diese die Wege nicht verlassen und den Friedhof nicht verunreinigen)

d) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzuliegen

e) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, im Bereich des Friedhofes zu entsorgen

- f) Einrichtungen und Anlagen außerhalb der vorgesehenen Gehwege zu betreten
- g) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
- h) zu lärmern und zu spielen
- i) den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen
- j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern oder einem sich auf dem Friedhof bewegendem Trauerzug Arbeiten auszuführen.

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Eine dem Friedhofszweck dienende gewerbliche Tätigkeit durch Steinmetze, Bildhauer, Bestatter, Gärtner u.a. gilt grundsätzlich als zugelassen. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Gewerbetreibenden die jeweilige berufsspezifische Qualifikation besitzen und sie sich von den Bestimmungen der Friedhofsordnung Kenntnis verschafft haben. Diese generelle Zulassung kann vom Kirchenvorstand im Einzelfall aufgehoben werden, wenn der/die Gewerbetreibende gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm/ihr danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden kann.

(2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist.

(3) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) zurücklassen. Wird dies nicht beachtet, kann der Kirchenvorstand nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall auch ohne erneute Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des/der Gewerbetreibenden und des/r Nutzungsberechtigten der verursachenden Grabstätte veranlassen.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 8 - Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden keine

neuen Nutzungsrechte mehr verliehen. Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte erfolgt dann nur noch zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestanden und eine Belegung schon zu diesem Zeitpunkt möglich gewesen wäre. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten und auch die Art der Beisetzung. Nachträgliche Ausnahmen von diesen Einschränkungen kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung kann erst ausgesprochen werden, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Bestattungsvorschriften

§ 9 - Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind rechtzeitig bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers und/oder bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen mit den bei diesen Stellen bereitliegenden Formularen schriftlich anzumelden.

(2) Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder bei Zweifeln der Friedhofsverwaltung an der Berechtigung zur Ausübung eines bereits bestehenden Nutzungsrechtes kann die Inanspruchnahme einer Grabstätte verweigert werden, solange diese Unterlagen nicht vollständig beigebracht sind bzw. die Berechtigung zur Ausübung des Nutzungsrechtes nicht durch geeignete Unterlagen nachgewiesen ist. Etwaige Folgen oder Kosten aus einer dadurch möglicherweise entstehenden Verzögerung der Beisetzung gehen nicht zu Lasten des Friedhofsträgers.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 10 - Bestattungsfeier

(1) Bei der Anmeldung der Bestattung (§ 9) ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die für den Friedhof zuständige Pastor/in die Bestattung leiten und weitere Personen bei der Bestattung einschließlich Trauerfeier gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen und ggfs. zu beantragen, wenn besondere Abläufe der Bestattung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann - ggfs. nach Abstimmung mit dem Kirchenvorstand - Personen, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die

evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso können Handlungen und Rituale bei der Bestattung und Trauerfeier untersagt werden, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

(3) Jegliche private Ton- und Bildaufnahmen während Trauerfeier und Bestattung sind unerwünscht. In besonderen Fällen mit z.B. öffentlichem oder privatem Interesse kann der Kirchenvorstand Ausnahmen - ggfs. mit vorgegebenen Einschränkungen - zulassen.

§ 11 - Grabmaße

(1) Die Größe der Grabstätten und Grabstellen ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart und aus dem Gestaltungsplan des Friedhofes.

(2) Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(3) Bei der Anlegung der Grabstätte, insbesondere bei der Anbringung einer festen Einfassung, ist der Gestaltungsplan zu beachten. Im Zweifelsfall sind die Abmessungen der Grabstätte mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Bei falscher Anlegung der Grabstätte kann entsprechend § 22 Absatz 2 verfahren und eine Änderung oder Beseitigung der angebrachten Anlagen verlangt werden.

§ 12 - Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind. Dabei gilt ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe oder dergleichen grundsätzlich als zugelassen, sofern eine gemäß Satz 1 bestimmte Person die verantwortliche Aufsicht führt.

(2) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Beisetzung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Auf vorhandene Bepflanzung ist dabei Rücksicht zu nehmen. Diese kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt und pflanzengerecht gelagert werden und wird anschließend wieder eingesetzt. Der/Die betroffene Nutzungsberechtigte hat diese vorübergehende Beeinträchtigung seiner/ihrer Grabstätte zu dulden.

§ 13 - Särge/Urnen

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Satz 2 gilt entsprechend auch für Urnen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 14 - Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Grabstellenbereich eines/einer Bestatteten eingegriffen werden darf.

(2) Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 30 Jahre, ansonsten 20 Jahre.

§ 15 Ausgrabungen/Umbettungen

(1) Die Totenruhe eines/r Verstorbenen soll grundsätzlich nicht gestört werden. Die Entscheidung über eventuelle Ausgrabungen und Umbettungen liegt jedoch nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften außerhalb der Befugnisse des Friedhofsträgers bei staatlichen Dienststellen (Gesundheitsamt).

(2) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen genehmigt worden, gelten für die Arbeiten auf dem Friedhof folgende Regelungen:

a) Vor Beginn der Arbeiten an der Grabstelle sind der Friedhofsverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:

aa) die von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) schriftlich ausgestellte Genehmigung. Diese Genehmigung hat auf den/die Nutzungsberechtigte/n der Grabstätte zu lauten; ansonsten wird zusätzlich eine schriftliche Zustimmungserklärung des/der Nutzungsberechtigten der Grabstätte erforderlich.

bb) eine schriftliche Verpflichtungserklärung des/der Nutzungsberechtigten der Grabstätte, dass alle aufgrund dieser Ausgrabung entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - übernommen werden.

b) Für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten kann der Kirchenvorstand den Einsatz der Friedhofsmitarbeiter verweigern. In einem solchen Fall hat der/die Nutzungsberechtigte selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen.

c) Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person vorgenommen werden. Hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften sind derer Weisungen zu befolgen.

d) Fremdarbeitsgeräte wie z.B. Bagger u.ä., von denen eine Beeinträchtigung der Friedhofsanlagen zu befürchten ist, dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhof gebracht werden.

e) Für das eventuelle Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen trägt jegliches Risiko der/die Nutzungsberechtigte. Es wird empfohlen, sich der Hilfe von Fachpersonal (Steinmetz) zu bedienen.

f) Das Entnehmen des Sarges bzw. der Urne darf nur im Beisein und unter fachlicher Verantwortung eines Bestattungsunternehmers erfolgen.

g) Sofern die Behörde (Gesundheitsamt) in ihrem Genehmigungsbescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öff-

nungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließungszeiten ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.

h) Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen. Hinsichtlich der Wiederherichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof.

(3) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2)a)aa); die Erklärung nach Absatz 2)a)bb) entfällt.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. die von der Friedhofsverwaltung mit der Aufsicht beauftragte Person können die Arbeiten an der Grabstelle untersagen bzw. unterbrechen, wenn Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind bzw. Bestimmungen dieses Absatzes nicht befolgt werden oder erhebliche Abweichungen von eventuellen Auflagen der Genehmigungsbehörde erkannt werden.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

Diese „Allgemeinen Bestimmungen“ haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

§ 16 - Begriffsbestimmung Grabstätte/Grabstelle

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einem/einer bestimmten Nutzungsberechtigten für Bestattungszwecke zur Verfügung steht. Die Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.

(2) Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

§ 17 - Nutzungsrecht/Nutzungszeit

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht in jedem Fall mit der ersten Beisetzung in dieser Grabstätte, im Fall ohne Beisetzung mit der Ausfertigung einer Graburkunde bzw. Nutzungsrechtsbescheinigung durch die Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten des/der Nutzungsberechtigten, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte verliehen worden ist.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit und die Möglichkeiten zu deren Verlängerung ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten.

§ 18 - Rechte an Grabstätten

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen, jedoch kein Eigentum an Grund und Boden. Das Nut-

zungsrecht an einer Grabstätte kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte/r) zustehen, jedoch nicht mehreren Personen zugleich.

(2) Rechte an einer neuen Grabstätte können jederzeit erworben werden. Die Nutzungszeit beginnt in jedem Fall - auch bei einem Erwerb im Voraus ohne sofortige Inanspruchnahme für eine Beisetzung - mit dem Zeitpunkt des Erwerbs zu laufen.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte einer bestimmten Grabart oder in bestimmter Lage besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten. Ebenso besteht bei bereits bestehenden Nutzungsrechten an Grabstätten kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben. Wird von dem/der Nutzungsberechtigten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf Teile eines bestehenden Nutzungsrechtes verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung einer vormals entrichteten Gebühr. Der Kirchenvorstand kann im Rahmen der Friedhofsgebührenordnung Bestimmungen über eine eventuelle anteilige Rückgewähr entrichteter Gebühren erlassen.

§ 19 - Grabarten

(1) Die zur Verfügung stehenden Grabarten und die dazu erlassenen Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Unterabschnitten III.B und folgende dieser Friedhofsordnung.

(2) Die Zulässigkeit und Zuordnung bestimmter Grabarten auf die jeweiligen Abteilungen des Friedhofes ergeben sich aus den Bestimmungen bei den jeweiligen Grabarten und aus dem Gestaltungsplan, den der Kirchenvorstand in Ausführung dieser Friedhofsordnung erstellen kann.

§ 20 - Anlage, Gestaltung und laufende Pflege der Grabstätten

(1) Eine Grabstätte muss innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung von dem/der Nutzungsberechtigten als solche erkennbar hergerichtet und zumindest für die Dauer bestehender Ruhezeiten angemessen instand gehalten werden. Werden Nutzungsrechte an Grabstätten ohne Todesfall im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist diese Herichtung bzw. Erhaltung als erkennbare Grabstätte nicht zwingend erforderlich; der Kirchenvorstand kann für die Pflege derartige Flächen jedoch besondere Regelungen treffen.

(2) Die Grabstätte ist ebenerdig anzulegen - allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(3) Eine Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätte soll sich möglichst harmonisch an benachbarte Grabstätten anpassen.

(4) Eine Grabstätte darf nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Herbstlicher Laubabwurf in normalem Umfang

gilt dabei nicht als besondere Störung. Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von ca. 2,00 m nicht überschreiten. In jedem Fall darf die Bepflanzung seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen.

(5) Zu entfernende Pflanzen und unansehnlich gewordener Grabschmuck sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

(6) Für die Anlage und Pflege der Grabstätte ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(7) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder über einen längeren Zeitraum oder wiederholt derart in der Unterhaltung und Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsgebietes darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die zulässige Höhe der Bepflanzung überschritten, so wird der/die Nutzungsberechtigte oder, wenn ein/e solche/r nicht vorhanden ist, eine/r der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der/die Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 2 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann der Kirchenvorstand die Beeinträchtigungen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten beseitigen oder die Grabstätte einebnen lassen. Die Pflege solcher eingeebneten Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Wiederanlegung seitens des/der Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung der an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten.

(8) Der/Die Nutzungsberechtigte darf gärtnerische und sonstige Anlagen außerhalb der Grabstätte nicht anlegen oder verändern.

(9) Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei den Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe, u.ä.) dürfen nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind wieder mitzunehmen.

(10) Unansehnliche Behälter für Schnittblumen wie z.B. Blechdosen, Glasbehälter und Flaschen o.ä. sollen nicht verwandt werden; sie sind zumindest aber durch Einlassen in die Erde unsichtbar zu halten.

(11) Grababdeckungen - auch Teilabdeckungen - aus festem Material sowie das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung sind grundsätzlich unerwünscht. Sollen derartige Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein gefertigt sein. Abdeckungen mit anderen festen Materialien sind nicht zugelassen.

(12) Bänke und Stühle auf Grabstätten sind nicht zugelassen.

(13) Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise - z.B. mit Zustimmung des Kirchenvorstandes oder aufgrund frühe-

rer Zulässigkeit oder Duldung - Bäume und hohe Büsche vorhanden, die das Gesamtbild dieses Friedhofsgebietes entscheidend prägen, dürfen diese nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden.

§ 21 - Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie von dem/der Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung über Mängel an Grabmalen und baulichen Anlagen und deren Beseitigung entsprechend.

§ 22 - Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:100 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich sind. Die Erteilung der Genehmigung setzt die Beachtung der Bestimmungen über die Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen (§ 23) voraus. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich die Angaben des/der jetzt Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand das Grabmal auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Gleiches gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmales. Der/Die Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Nach Aufforderung zur Abholung solcher entfernter Grabmale und einer erfolglosen Frist von 1 Monat gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen - ausgenommen feste Grabstätteneinfassungen im üblichen Umfang, sofern nicht besondere gestalterische Bestimmungen dem entgegenstehen - bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher

in ihrer Andacht stören können oder sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes richten.

(2) Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

(4) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Hinsichtlich des Standortes des Grabmales innerhalb der Grabstätte kann der Kirchenvorstand besondere Regelungen treffen.

(5) Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Dies gilt nicht für Holzkreuze. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(6) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Anzuwenden ist die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV).

(7) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(8) Der/Die Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, ohne dass die Mängel vom Kirchenvorstand festgestellt wurden und dieser den/die Nutzungsberechtigte/n zu deren Beseitigung aufgefordert hat.

(9) Mängel hat der/die Nutzungsberechtigte unverzüglich fachgerecht beseitigen zu lassen. Dazu bedarf es keiner ausdrücklichen Aufforderung durch den Kirchenvorstand. Geschieht dies nicht, obwohl der Kirchenvorstand das Grabmal beanstandet und zur Beseitigung der Mängel aufgefordert hat, so kann der Kirchenvorstand nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist die Anlage auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der/die Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 7 verfahren. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den/die Nutzungsberechtigte/n das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen zu dessen Sicherung durchzuführen. Der/Die Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. § 24 Absatz 3 gilt dann sinngemäß.

§ 24 - Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen durch den/die bisherige/n Nutzungsrechte/n von der Grabstätte zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 25 als erhaltenswert festgestellt worden sind. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch den Kirchenvorstand gesetzten Frist hat der/die Nutzungsberechtigte die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Danach kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen.

(2) Ist der/die Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine auf 3 Monate befristete öffentliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte. Danach kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte verfügen.

(3) Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten, wenn diese gemäß Abs. 1 auf Veranlassung des Kirchenvorstandes abgeräumt werden mussten oder gemäß Abs. 2 in die Verfügung der Kirchengemeinde gefallen und infolgedessen entfernt worden sind. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung solcher abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 25 - Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit allgemeinem Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Einzelfälle werden durch Kirchenvorstandsbeschluss festgestellt. Der/Die bisherige Nutzungsberechtigte kann in einem solchen Fall als Eigentümer/in des Grabmales und der Anlage grundsätzlich einen Entschädigungsanspruch geltend machen.

B. Wahlgrabstätten

§ 26 - Art

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen dem/der Nutzungsberechtigten Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Anzahl der Grabstellen und Dauer des Nutzungsrechtes zustehen, die allerdings durch die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sowie durch Rahmenvorgaben des Kirchenvorstandes eingeschränkt sind.

§ 27 - Grundsätzliches und Nutzungsdauer

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum 31. Dezember.

(2) Durch jede Beisetzung innerhalb der Grabstätte verlängern sich das Nutzungsrecht und die Nutzungszeit für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf des Jahres der längsten Ruhezeit.

(3) Über den Ablaufzeitpunkt hinaus kann das Nutzungsrecht - mit Ausnahme der Fälle nach § 8 Abs. 2 - auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes. Der Kirchenvorstand ist gehalten, jedoch nicht verpflichtet, bei Ablauf des Nutzungsrechtes zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

§ 28 - Größe und Belegung

(1) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa eine Größe von 2,20 m Länge und 1,10 m Breite haben. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten nicht erreicht werden, bleibt es beim bisherigen Grabmaß. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(2) In einer Grabstelle dürfen die Leiche eines/r Verstorbenen über 5 Lebensjahre oder bei entsprechender räumlicher Teilung der Grabstelle 2 Kinderleichen bis einschl. 5. Lebensjahr bestattet sowie zusätzlich in jedem Fall bis zu 2 Aschen beigesetzt werden. Sind in einer Grabstelle bereits Aschen oder eine Kinderleiche bestattet bzw. beigesetzt worden, ist bis zum Ablauf von deren Ruhezeit/en die Bestattung einer weiteren Leiche eines/r Verstorbenen über 5 Lebensjahre ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Bestattung einer Kinderleiche, wenn in dem vorgesehenen Bereich der Grabstelle bereits eine Asche beigesetzt wurde. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind können gemeinsam in einem Sarg oder nebeneinander bestattet werden und gelten dann als eine einzige Belegung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der/die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des/der Nutzungsberechtigten bestattet bzw. beigesetzt werden:

1. Ehegatte (auch Lebenspartner in einer amtlich eingetragenen Lebensgemeinschaft; -- diese Regelung gilt sinngemäß in allen Fällen dieser Friedhofsordnung, wenn der Begriff „Ehegatte“ benutzt wird)
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder)
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder)
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen)
5. Geschwister (auch Halbgeschwister)
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben)
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

(4) Grundsätzlich entscheidet der/die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines/einer Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des/der Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung im angenommenen Sinne des/der Nutzungsberechtigten zuzulassen oder - wenn Zweifel an dieser Annahme bestehen - abzulehnen. Die Beisetzung anderer Personen,

auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des/der Nutzungsberechtigten oder seines/ihrer Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des/der Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 29 - Übergang/Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Der/Die Nutzungsberechtigte kann zu seinen/ihren Lebzeiten sein/ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 28 Abs. 3 Ziffern 1 bis 8 genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des/der bisherigen und des/der neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(2) Der/Die Nutzungsberechtigte kann die Nachfolge im Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode bestimmen. Dazu ist dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welche/n seiner/ihrer beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers / der Rechtsnachfolgerin ist nach Möglichkeit beizubringen.

(3) Hat der/die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt des Todes des/der Nutzungsberechtigten an die nach § 28 Abs. 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über, dabei innerhalb der einzelnen Gruppen auf die jeweils zu diesem Zeitpunkt lebende älteste Person. Der betroffene Personenkreis hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen zwecks Klärung der Rechtsnachfolge die familiären Verhältnisse darzustellen. Ist der Rechtsnachfolger / die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er/sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 28 Abs. 3 genannten Personen oder auf eine Person übertragen, die aufgrund seines/ihrer jetzt erhaltenen Nutzungsrechts beisetzungsberechtigt geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Ist die Rechtsnachfolge ungeklärt oder wird deren Feststellung durch den betroffenen Personenkreis behindert, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

C. Kinderwahlgrabstätten

§ 30 - Art

Kinderwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten zur Bestattung ausschließlich von Leichen oder Aschen von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Fehlgeborenen und Ungeborenen.

§ 31 - Grundsätzliches und besondere Regelungen

(1) Kinderwahlgrabstätten werden grundsätzlich nur mit einer Grabstelle ausgegeben.

(2) Die Belegung ist je Grabstelle nur mit 1 Kinderleiche und bis zu 2 Kinderaschen zulässig. § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt gleichermaßen.

(3) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Sie kann entsprechend den Bestimmungen des § 27 Abs. 3 verlängert werden.

(4) Die Größe der Grabstätten ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(5) Die Bestimmungen des § 29 sind auch hier anzuwenden.

D. Reihengrabstätten

§ 32 - Art

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Reihengrabstätten werden in besonderen Friedhofsfeldern zusammengefasst. Das Nutzungsrecht kann über die erstmalige Vergabe hinaus nicht verlängert werden.

(2) Reihengrabstätten werden z.Z. nicht angelegt.

E. Urnenwahlgrabstätten

§ 33 - Art, Größe und Belegung

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten ausschließlich zur Bestattung von Urnen.

(2) Urnenwahlgrabstätten werden z.Z. nicht angelegt.

F. Gemeinschaftsgrabstätte

§ 34 - Art

(1) Die Gemeinschaftsgrabstätte ist die Zusammenfassung einer Vielzahl von Grabstätten zu einer einheitlichen Anlage.

(2) Die Grabstätten sind für die Bestattung von Leichen und von Aschen vorgesehen. Die räumliche Aufteilung wird in einem Gestaltungsplan geregelt.

§ 35 - Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an der Gemeinschaftsgrabstätte verbleibt bei der Kirchengemeinde.

(2) Innerhalb dieser Gesamtgrabstätte werden Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils Einzelnutzungsrechte verliehen werden. Für die Vergabe dieser Einzelnutzungsrechte gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten ausgegeben, in denen grundsätzlich nur eine Leiche bzw. eine Asche bestattet werden darf. In einer bereits mit einer Leiche belegten Grabstätte sind jedoch für mögliche weitere Beisetzungen von Aschen die Bestimmungen des § 28 Absätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

b) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage. Hiervon ausgenommen werden kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner, wenn die Nutzungsrechte für diese beiden Grabstätten gleichzeitig erworben werden und die planerische

Einteilung der Gesamtanlage dies zulässt.

c) Die Nutzungsdauer beträgt für Grabstätten zur Bestattung von Leichen und Aschen 30 Jahre. § 27 Abs. 1 Satz 2 gilt auch für diese Grabstätten. Hinsichtlich der grundsätzlich zulässigen Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Bestimmungen des § 27 Absätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

d) Ansprüche auf Nutzungsrechte „im Voraus“ können erworben werden, indem die für die gewünschte Grabstättenart festgelegte Nutzungsgebühr dem Kirchenvorstand zur treuhänderischen Verwahrung übergeben wird. In diesem Fall erfolgt die Zuweisung der tatsächlichen Lage innerhalb der Gemeinschaftsgrabstätte erst bei tatsächlicher Inanspruchnahme für eine Bestattung oder zu einem früheren Zeitpunkt auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten. Mit diesem Zeitpunkt beginnt dann auch der Lauf der erworbenen Nutzungszeit.

§ 36 - Lage und Grabstellengröße

Die Lage ergibt sich aus dem Gestaltungsplan. Bei den Sargstellen betragen die Abmessungen 2,00 m mal 1,00 m; bei den Urnenstellen betragen die Abmessungen 0,50 m mal 0,50 m.

§ 37 - Beisetzungsrechte

Es gelten die Bestimmungen des § 2.

§ 38 - Gestaltung und Unterhaltung

(1) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird vom Friedhofsträger gestaltet und dauernd unterhalten. Die Grabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird ausschließlich durch eine in der Rasenfläche eingesenkte Grabplatte kenntlich gemacht. Diese Grabplatte wird vom Friedhofsträger beschafft und verlegt. Als Inschrift werden Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen und ggfs. ein christliches Symbol aufgenommen. Die Art der Beschriftung und die Gestaltung erfolgen nach Absprache mit dem/der Nutzungsberechtigten. Außer der von dem Friedhofsträger angelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

(3) Grabschmuck ist nur an den dafür besonders vorgesehenen Plätzen abzulegen. Das spätere Abräumen erfolgt - sobald der Grabschmuck unansehnlich geworden ist - durch die Friedhofsmitarbeiter. Aus diesem Grunde sollten Töpfe und Pflanzschalen vermieden oder rechtzeitig selbst wieder entfernt werden; der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet. Das Ablegen von Grabschmuck direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme des erstmaligen Schmucks anlässlich der Beisetzung nicht zulässig; er kann von den Friedhofsmitarbeitern dort entfernt werden.

IV Aufbahrungskammern

§ 39 - Aufbahrungskammern

(1) Die Aufbahrungskammern dienen der Aufnahme der eingesargten Leichen bis zu deren Bestattung oder Über-

führung an einen anderen Ort. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen das Betreten untersagen oder besondere Einschränkungen anordnen.

(2) Sofern die bestattungspflichtigen Angehörigen nicht widersprechen oder wegen des Zustandes der Leiche keine Bedenken bestehen, können Särge geöffnet aufgestellt werden. Mit der Vorbereitung zur Trauerfeier sind Särge endgültig zu schließen und dürfen danach nicht mehr geöffnet werden.

(3) Die Aufbahrungskammer, in der der Sarg mit einem/er Verstorbenen steht, der/die im Zeitpunkt des Todes an einer nach gesetzlichen Vorschriften meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem/der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem Zeitpunkt bestanden hat, darf grundsätzlich nicht betreten und der Sarg nicht geöffnet werden. Konkrete Regelungen bestimmt im Einzelfall die Gesundheitsbehörde.

(4) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und § 10 sind für die Benutzung der Aufbahrungskammern sinngemäß anzuwenden.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 30.10.2008
Der Kirchenkreisvorstand

S. gez. Unterschrift
.....

Hinweise
öffentliche Bekanntmachung:
Kreisamtsblatt Nr. 38 vom 14.11.2008
ON vom 01.11.2008
OZ vom 01.11.2008

V Gebühren

§ 40 - Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

VI Schlussbestimmungen

§ 41 - Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die zu früheren Zeitpunkten unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt wurden, endeten bereits nach bisheriger Ordnung am 31. Dezember 2003. Über diesen Zeitpunkt hinaus können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätten verfügen.

§ 42 - Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. November 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

Victorbur, den 08.10.2008

Der Kirchenvorstand:

S. gez. 2 Unterschriften

.....
(Vorsitzende/r) Kirchenvorsteher/in)
